



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

28. Juni 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wenn zu viel Lärm die nächtliche Ruhe stört

Gastlokale, die ihren Kunden auch musikalische Unterhaltung bieten, müssen eine Reihe von Bestimmungen einhalten, damit keine Lärmbelästigung für die Nachbarschaft entsteht: Dies wurde Guido (Name geändert) erklärt, der sich über die laute Musik beklagt, die seine Nachtruhe stört.

„Ich wohne in der Bozner Altstadt“, schrieb Guido der Volksanwaltschaft, „und die Nachtruhe meine Familie wird immer öfter von musikalischen Veranstaltungen des gegenüberliegenden Gastlokals gestört, die lautstark bis in die Morgenstunden andauern. Was kann ich dagegen unternehmen?“

Die Volksanwaltschaft hat diesem Bürger erklärt, dass er ein Anrecht auf nächtliche Ruhe hat und dass er dieses Recht auch einfordern kann. Der Sachverhalt ist grundsätzlich durch den Art. 844 des Zivilgesetzbuchs geregelt, laut dem Immissionen von Geräusch seitens des Nachbarn untersagt sind, wenn sie das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreiten. Ferner muss laut dem Landesgesetz Nr. 20/2012 für die Durchführung von zeitlich begrenzten Veranstaltungen an öffentlichen Orten, bei denen lärm erzeugende Anlagen eingesetzt werden, vorher vom zuständigen Bürgermeister eine entsprechende Ermächtigung eingeholt werden. In der Ermächtigung müssen alle Vorschriften bezüglich Uhrzeiten, Datum der Veranstaltung sowie alle organisatorischen, verfahrensmäßigen und technischen Vorkehrungen zur Minimierung der Lärmstörung für die Nachbarschaft angeführt sein. Aufsicht und Kontrolle obliegen ebenso der Gemeinde.

Falls die Nutzung von Musikanlagen in öffentlichen Lokalen eine für die Nachbarschaft störende Lautstärke erreicht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine zeitliche Begrenzung für die musikalische Darbietung verfügen. Außerdem muss der Lokalbetreiber einen technischen Bericht vorlegen, in dem die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bestätigt wird.

In der Gemeinde Bozen sind zudem das Aufstellen und das Benutzen von Musikinstrumenten und Musikanlagen auf der Schwelle und außerhalb von Gastlokalen und Handelsbetrieben ohne ausdrücklicher Ermächtigung seitens des Bürgermeisters aufgrund einer Verordnung der Stadtpolizei verboten. In der Gemeinde Bozen müssen weiters nach 23.00 Uhr Musikinstrumente und Musikanlagen stets im Inneren der Gastlokale aufgestellt werden und dürfen nur bei geschlossenen Türen und Fenstern benutzt werden.

Die Volksanwaltschaft rät Herrn Guido sich mit einem Beschwerdeschreiben an das Amt für den Schutz der Umwelt und des Territoriums (Gumergasse 7, Tel. 0471/997275) oder das Amt für Wirtschaftstätigkeiten und Konzessionen (Waltherplatz 1, Tel. 0471/997345) der Gemeinde Bozen zu wenden.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

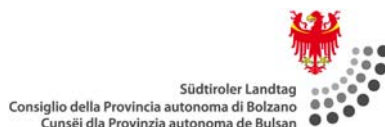
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it